

umschrieben, wonach eine Abgabe «nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss».³³¹ Nach einer älteren Fassung besagt das Äquivalenzprinzip, dass die Gebührenhöhe in einem angemessenen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen muss.³³² Auf keinen Fall darf eine Gebühr so hoch sein, dass dadurch die Benützung der jeweiligen Institution verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.³³³ Es stellt ein Mittel zur Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Abgabepflichtigen dar, indem es «der Verteilung der gesamten Kosten eines Verwaltungszweiges auf die einzelne Verrichtung Schranken» setzt.³³⁴ Das Äquivalenzprinzip bezieht sich im Unterschied zum Kostendeckungsprinzip nicht auf die Gesamtheit der Erträge und Kosten in einem bestimmten Verwaltungszweig, sondern auf das Verhältnis von Abgabe und Leistung im konkreten Fall.³³⁵ Vor diesem Hintergrund erscheint das Äquivalenzprinzip als «gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes».³³⁶

b) Bemessungskriterien

Der Wert der staatlichen Leistung bemisst sich entweder nach dem Nutzen, den sie dem Pflichtigen einträgt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des

331 StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 3/1999, S. 148 (153); StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (95) und StGH 1998/13, Urteil vom 3. September 1998, LES 4/1999, S. 231 (242) und StGH 1999/38, Entscheidung vom 11. April 2000, nicht veröffentlicht, S. 12; zur Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts vgl. BGE 109 Ib 314 und 121 I 238. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) definiert das Äquivalenzprinzip in ihrem Beschluss vom 21. April 1999 VBI 1999/4, nicht veröffentlicht, S. 5, indem sie sich auf Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., S. 527, Rdnr. 2054 bezieht. Das Äquivalenzprinzip besage, dass die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat, stehen müsse (auch zitiert in StGH 1999/38, Entscheidung vom 11. April 2000, nicht veröffentlicht, S. 7). Für Österreich vgl. Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 181, mit Hinweisen auf die Spruchpraxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

332 StGH 1986/9, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 145 (147).

333 BGE 103 Ia 89.

334 BGE 101 Ib 468. Vgl. auch Auer, S. 57.

335 Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 379; vgl. auch Widmer, S. 61.

336 BGE 121 II 188; vgl. auch Auer, S. 40, Rhinow/Krähenmann, Nr. 110, S. 339. Zum Verhältnismässigkeitsprinzip im liechtensteinischen Verwaltungsrecht siehe Kley, Verwaltungsrecht, S. 227 ff. und zum Äquivalenzprinzip insbesondere S. 181.